Reit-und Fahrverein Sontheim Unteres Brenztal 1960 e.V.

Satzung

Präambel

Der Reit- und Fahrverein Sontheim Unteres Brenztal 1960 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:
Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sport.
Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1960 gegründete Verein führt den Namen
   Reit- und Fahrverein Sontheim Unteres Brenztal 1960 e.V.
   und hat seinen Sitz in 89567 Sontheim/Brenz.

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Nummer VR 660181 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und durch den Württembergischen Pferdesportverband WPSV ebenfalls Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
   Im Übrigen gelten hierzu die Regelungen gemäß § 21 „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“ dieser Satzung.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 24).

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereines ist:

a) die Förderung und Pflege des Reitsports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen verwirklicht, vor allem durch die Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden

b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen

c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports im Rahmen der vom Verein angebotenen Disziplinen

d) die Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen

e) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden

f) die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeindeebene und im Pferdesportkreis

g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes

h) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden

i) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

b) passiven Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins /der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Reit- bzw. Wettkampfbetrieb (Turniere) teilnehmen können.

2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag. Sie dürfen die Reitanlage nicht nutzen und dürfen nicht für den Verein auf Wettkämpfen (Turnieren) starten, die gemäß LPO oder WBO ausgeschrieben sind.

3. Das Ehrenmitglied / der Ehrenvorsitzende hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ist jedoch von der Beitragspflicht befreit und hat freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.
   Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können ausschließlich natürliche Personen erwerben.
   Sie ist freiwillig. In Einzelfällen kann der Vorstand auch die Aufnahme juristischer Personen und Personenvereinigungen zulassen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
   Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
   Der gesetzliche Vertreter des jugendlichen Mitglieds verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der Antrag ist gleichzeitig die Anerkennung der Vereinssatzung und anderer geltender Ordnungen und der Verpflichtung zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge bei Aufnahme in den Verein.

   Der Vorstand oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
   Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt (Eingangsnachweis) beim Ausschuss Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

   Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung sowie der gültigen Ordnungen. Ersatzweise können diese Informationen auch von der Vereins-Homepage heruntergeladen werden.

4. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven volljährigen Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, das Antrags- sowie das aktive und passive Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben und an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach den vorgegebenen Anweisungen benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   a) die Satzung des Vereins, die Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie seine Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

   b) den Verein umgehend über für ihn relevante Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

      Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen ausschlaggebend sind.

      Nachteile, die dem Mitglied durch Unterlassung entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

   c) die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie die ersatzweise Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.

4. Mitgliederrechte minderjähriger aktiver Vereinsmitglieder

   a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
   Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

   b) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

c) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung folgender Beiträge verpflichtet:

   1.1. Aufnahmegebühr, wenn eine solche erhoben wird

   1.2. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge

   1.3. von der Mitgliederversammlung verabschiedete Umlagen.

2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fälligkeitstermine sind dem auf die beschließende Versammlung folgenden Geschäftsjahr zugeordnet. Auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Fälligkeitstermin für das laufende Geschäftsjahr vorziehen.

3. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und haben im folgenden Geschäftsjahr den entsprechenden Beitrag zu entrichten. Es besteht seitens des Vereins keine Informationspflicht.

4. Befindet sich ein Mitglied in der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug, so kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte festsetzen.

5. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag oder im Interesse der Vereinsziele, Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber erlöschen nur im Todesfall und sind andernfalls bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Sämtliche Ansprüche an den Verein erlöschen jedoch mit Ausscheiden aus der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann bis spätestens 30. September zum jeweils folgenden Geschäftsjahr erfolgen.

3. Streichung von der Mitgliederliste.
   Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden oder wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht abgelöst werden. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach dem zweiten Mahnschreiben vier Wochen vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ausschluss
   Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Sitzung, an der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

   Ausschlussgründe sind insbesondere

   a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

   b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

   c) Wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

   d) Handlungen, die die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen

   e) Handlungen, die das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören

   Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Ist die Berufung termingerecht eingelegt worden, entscheiden Vorstand und Ausschuss innerhalb einer Frist von einem Monat gemeinsam über den Antrag. Wird der Ausschluss von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beider Organe bestätigt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird der Einspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vorstand und Ausschuss können nach Einschätzung der Tragweite eines Ausschlusses oder Nicht-Ausschlusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dem Mitglied ist das Ergebnis der Sitzung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9

<u>Verpflichtungen gegenüber dem Pferd</u>

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

   a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen

   b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

   c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

   d) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

   e) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung. Es werden unterschieden:
   a) die ordentliche Mitgliederversammlung und die
   b) außerordentliche Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Ausschuss

§ 11

Haftung der Organmitglieder, Vertreter und Verein

a) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

   Dieser Haftungsausschluss ist im BGB unter

   - § 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern
   - § 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

   verankert.

b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten 4 Monate eines Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und wird von ihm, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

   Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

   a) Jahresberichte des Vorstandes
   b) Jahresberichte der Spartenleiter
   c) Finanzbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
   d) Bericht der Rechnungsprüfer
   e) Aussprache über die Berichte
   f) Entlastungen
   g) Wahlen
   h) Anträge

2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten des „Sontheimer Gemeindeblattes“ und auf der Vereins-Homepage bekanntzugeben.

3. Anträge dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und müssen mit Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
   a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
   b) Entgegennahme des Finanzberichts
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahl der Organe nach § 10 Absatz 2 und 3
   e) Wahl von 2 Kassenprüfern
   f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen
   g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   h) endgültige Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss, die nach § 8 Absatz 4 nicht entschieden werden konnten,
   i) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt

j) Änderung der Satzung
k) Auflösung des Vereins
l) Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die vorliegende Satzung keine anderen Verfahren verbindlich vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht gewertet. Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
   Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Bezüglich ihrer Einberufung und Durchführung findet § 12 Anwendung.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:
   a) der Vorsitzende
   b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
   c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
   d) Jugendleitung (gem. Jugendordnung)
   e) Kassierer (Schatzmeister)

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist

3. die Führung der laufenden Geschäfte

4. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder bei Versäumnissen und/oder Verstößen gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen

5. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen

6. Ausschüsse oder Kommissionen für bestimmte Aufgaben zu berufen

7. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen

8. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die anderen Organen vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden

§ 16

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereins zusammen, Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Ausschusses sein.

   - der Schriftführer
   - der Sport- und Turnierleitung
   - der Beauftragte Reiten (Reitwart)
   - der Beauftragte für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
   - der technische Leiter

   Er hat die Aufgaben:

   a) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und mit ihm zu entscheiden

   b) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten tatkräftig zu unterstützen

2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand und Ausschuss für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitglieder-versammlung darüber einen Bericht.
   Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 18

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimm- und wahlberechtigt ist, wer im laufenden Geschäftsjahr das siebte Lebensjahr vollendet, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

   Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung nicht entgegenstehen. Sie bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

3. Der Jugendleiter gehört dem Vereinsvorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, das im Jahr seiner Wahl das 19. Lebensjahr vollendet. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung, der Vereinssatzung und Vereinsordnungen eigenverantwortlich. Eine Jugendkasse darf nur bei Rechnungslegung gegenüber der Vereinsfinanzverwaltung geführt werden. Sie unterliegt der Überwachung durch die Kassenprüfer.

5. Beschlüsse der Jugendversammlungen sind zu protokollieren und sowohl dem Vorstand als auch dem Ausschuss zeitnah zuzuleiten (max. 2 Wochen). Der Jugendleiter berichtet über die Arbeit der Vereinsjugend auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandsberichterstattung.

§ 19

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Arbeitsordnung, eine Reitordnung, eine Hallen-, Platzordnung, eine Finanzordnung, eine Gebührenordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

2. Diese Ordnungen sind vom Vorstand und Ausschuss zu beschließen und können ggf. auch erweitert und geändert werden.

3. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beitragsordnung und die Ehrungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 20

Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, bei Handlungen, die gegen das Ansehen und das Vermögen des Vereins gerichtet sind, oder die das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören. Solche Maßnahmen sind:

1. Verwarnung

2. Verweis

3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsveranstaltungen

4. Verlust des Wahl- / Stimmrechtes.

5. Ausschluss gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung.

§ 21

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
   Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushalts-rechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 22

Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
   a) Speicherung,
   b) Bearbeitung,
   c) Verarbeitung,
   d) Übermittlung,
   ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern, weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 23

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen mit Einfluss auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins sind vor der entscheidenden Mitgliederversammlung mit dem Finanzamt Heidenheim abzustimmen.

§ 24

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist innerhalb von sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sontheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere einem etwa neu gegründeten Verein, dessen Aufgaben und Zweck § 3 dieser Satzung entsprechen, zu übertragen.

§ 25

Gleichstellungsregelung

Die Satzungsbestimmungen zu Personen sind geschlechtsneutral in männlicher wie in weiblicher Form zu verstehen.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 27

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen. Sie wurde mit dem Finanzamt Heidenheim und dem Amtsgericht Ulm inhaltlich abgestimmt

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sontheim/Brenz 18.03.2016

Der Vorstand